

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 134

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.04.1995

Text**Disziplinarstrafen**

§ 134. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.